



Herrn Gemeinderat
Maximilian **KRAUSS**, MA

Wien, 30. Jänner 2026
PGL-1532941-2025-KFP/GF
Pov/Bob

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zur Ihrer am 18. November 2025 eingebrachten Anfrage betreffend "Gender-Themen in Wiener Schul- und Lehrmaterialien" kann ich Ihnen Folgende mitteilen:

Zu Frage 1)

Gibt es in Wien ein Verfahren, durch das Eltern von Kindergarten- oder schulpflichtigen Kindern vor Verwendung von gendersensiblen Pädagogikmaterialien informiert oder um Zustimmung gebeten werden?

Gemäß SchUG § 61 (2) haben Erziehungsberechtigte im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl der Unterrichtsmittel sowie das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmittel. Die Teilnahme an Erziehungsberechtigten an den Gremien der Schulpartnerschaft wird ebenso wenig statistisch erhoben, wie eine Bewertung der dort geführten inhaltlichen Diskussionen.

Die Gremien der Schulpartnerschaft sind in Bundesgesetzen festgeschrieben und keine Wien-spezifische Angelegenheit.

Zu Frage 1a) Wenn ja, Wie hoch war die Beteiligung bzw. Rückmeldung der Eltern in den vergangenen zwei Jahren?

Zu Frage 1b) Wenn nein, warum nicht?

Kindergarten:

Eine gendersensible Haltung und Vorgehensweise ist als Teil des Wiener Bildungsplans ein verbindlicher und verpflichtender Bestandteil des elementarpädagogischen Auftrags zur Qualitätssicherung. Die Umsetzung gesetzlicher und planmäßiger Vorgaben zur Erziehung und Bildung ist bei den Stadt Wien – Kindergärten nicht zustimmungspflichtig.

Zu Frage 2)

Wurden in Wien Fälle gemeldet, in denen Eltern oder Lehrkräfte Bedenken gegen derartige Materialien äußerten?

Kindergarten:

Der Stadt Wien – Kindergärten sind keine zentral erfassten Fälle bekannt, in denen Obsorgeberechtigte Bedenken gegen gendersensible Materialien im Sinne der Fragestellung geäußert hätten.

Schule:

Über die inhaltlichen Diskussionen in schulpartnerschaftlichen Gremien werden keine Statistiken geführt. Es ist daher auch nicht bekannt, ob Eltern oder Lehrkräfte in diesen Gremien Bedenken äußern und wenn dies geschieht, von welchem Inhalt diese Bedenken sind.

Zu Frage 2a) Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?

Siehe Punkt 2.

Zu Frage 3)

Welche Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass schulische Lehr- und Begleitmaterialien transparent geprüft werden, Altersangemessenheit gewährleistet ist und Eltern in geeigneter Form eingebunden werden?

Kindergarten:

Verbindliche Ziele hinsichtlich einer gendersensiblen Pädagogik sind im öffentlich zugänglichen Wiener Bildungsplan festgelegt. Diese konzentrieren sich im elementaren Bereich auf die Förderung individueller Interessen und Begabungen sowie Vermeidung von Stereotypen und Vorurteilen. Altersangemessenheit bei der Wahl der Bildungsthemen ist dabei ein wichtiges pädagogisches Prinzip, somit sind komplexe, theoretische oder überfordernde Inhalte nicht Teil einer altersgerechten Vermittlung.

Schule:

Die Wahl der Unterrichtsmittel ist ebenfalls in einem Bundesgesetz (SchUG §14) geregelt.

Es dürfen nur jene Unterrichtsmittel eingesetzt werden, die nach gewissenhafter Prüfung den Voraussetzungen entsprechen oder vom Bundesminister für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt wurden. Dies geschieht in einem mehrstufigen Approbationsverfahren. Voraussetzung ist, dass die Unterrichtsmittel nach Inhalt und Form dem Lehrplan der entsprechenden Schulstufe sowie der Kompetenzorientierung der Schulart entsprechen. Sie haben nach Material, Art und Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Schulstufe geeignet zu sein.

Zu Frage 4)

Welche konkreten Richtlinien bestehen in Wiener Schulen, um sicherzustellen, dass das elterliche Erziehungsrecht bei Themen wie Geschlecht, Identität und Sprache nicht verletzt wird?

Es gibt an Wiener Schulen diesbezüglich keine abweichenden Regelungen zu jenen in anderen Bundesländern, da schulische Bildungsthemen ebenso wie auch das Kindeswohl grundsätzlich bundesgesetzlich verankert sind. Eltern sind erziehungsberechtigt und haben daher das Recht, als auch die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Im Mittelpunkt dabei steht stets das Kindeswohl. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten werden durch gesetzliche Vorgaben, wie etwa dem Schulunterrichtsgesetz, dem Schulorganisationsgesetz, dem Lehrplan oder der Verwendung von approbierten Unterrichtsmitteln nicht eingeschränkt. Dieselbe Logik gilt auch umgekehrt. Trotz dem Recht und der Pflicht, ihre Kinder zu erziehen, können Eltern nicht direkt Einfluss auf Schulgesetze nehmen und etwa aus dem Lehrplan gewünschte oder nicht gewünschte Themen aus- bzw. abwählen.

Denn auch hier gilt, dass das Kindeswohl und damit auch das Recht des Kindes auf hochwertige Bildung im Mittelpunkt stehen.

Zu Frage 5)

Welche Kontrollmechanismen bestehen, um zu verhindern, dass Lehrerinnen und Lehrer oder externe Vereine ideologisch geprägte Inhalte zu „Gender“, „queerer Identität“ oder „geschlechterneutraler Sprache“ in den Unterricht einbringen?

Kooperationen von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen sind ebenfalls in einem Bundesgesetz, SchUG 63 bzw. 64 geregelt, wonach schulpartnerschaftlichen Gremien die Entscheidung darüber zukommt.

Darüber hinaus gilt für externe Vereine, welche beispielsweise sexualpädagogische Workshops an Schulen anbieten, ein verpflichtendes Zertifizierungsverfahren. Dieses Verfahren wird vom Österreichischen Jugendrotkreuz organisiert und stellt sicher, dass die fachliche und didaktische Qualität der Angebote anhand verbindlicher Standards, die sich an internationalen Richtlinien, dem Grundsatzertlass zur Sexualpädagogik sowie den aktuellen Lehrplänen orientieren, gewährleistet ist.

Schulische Sexualpädagogik soll dabei altersgerecht sein, sich an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen orientieren, auf wissenschaftlich gestützten Informationen basieren, einen positiven Zugang zur Sexualität fördern sowie das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt der Lebensformen beachten.

SchOG §2 definiert die Aufgaben der österreichischen Schule. Dort ist festgehalten, dass die jungen Menschen „zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis ... geführt und ... dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein“ sollen. In diesem Sinne werden den Schülerinnen und Schüler keinesfalls „ideologisch geprägte Inhalte“, in welchem Zusammenhang auch immer, vermittelt, jedoch eine kritische Auseinandersetzung mit solchen ermöglicht.

Zu Frage 6)

Wie wird sichergestellt, dass Inhalte, die das traditionelle Familienbild oder die biologischen Unterschiede zwischen den Geschlechtern relativieren, nicht vermittelt werden?

Kindergarten:

Eine Aufgabe der Bildung ist es, die gesellschaftliche Vielfalt abzubilden und Kinder zur Wertschätzung und Akzeptanz zu befähigen. Die Anerkennung unterschiedlicher Familienformen (darunter auch die traditionelle Familie) ist Teil dieser Realität und dient der Stärkung der sozialen Kompetenzen der Kinder. Die Gendersensible Pädagogik konzentriert sich hier auf die Chancengerechtigkeit und die freien Wahlmöglichkeiten.

Schule:

Es gibt in den schulgesetzlichen Vorgaben keine Definition, was mit „das traditionelle Familienbild“ gemeint ist. In unserer Gesellschaft und dadurch auch in unseren Schulen, die ja ein Spiegelbild der Gesellschaft darstellen, kennen wir viele verschiedene Formen des Zusammenlebens von Menschen in einem familiären Umfeld. Aufgabe der Schule ist es keinesfalls hier ideologisch gesinnt eine Form des Zusammenlebens in den Vordergrund zu rücken und dieser den Vorzug gegenüber anderen zu geben. Das könnte zur Benachteiligung von Kindern, welche in einer anderen Familienform

aufwachsen, führen. Schule wertet nicht, sondern ermöglicht die geschützte Begegnung mit der Realität und führt die Kinder und Jugendlichen zu selbstständigem Urteil.

Geschlechter werden nicht relativiert, jedoch reflexiv bearbeitet. Das im Lehrplan verankerte übergreifende Thema „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ hält dazu fest, dass die Gleichstellung der Geschlechter als universelles Menschenrecht in mehreren internationalen Übereinkommen verankert ist. Geschlechtergleichstellung wird damit als wichtiger Hebel für die Weiterentwicklung von Gesellschaften in Richtung Nachhaltigkeit, Demokratie und Gewaltfreiheit identifiziert. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist in der österreichischen Verfassung definiert und der Bildung kommt dadurch eine zentrale Bedeutung zu.

Zu Frage 7)

Hält es die Stadt Wien für vereinbar mit dem elterlichen Erziehungsrecht, wenn Kinder ohne Wissen ihrer Eltern mit Themen wie Geschlechtsumwandlung, „Pronomenwahl“ oder „Genderidentität“ konfrontiert werden?

Kindergarten:

Die pädagogische Arbeit an den Standorten fokussiert sich auf die alters- und entwicklungsgerechte Förderung der Geschlechtergleichstellung und individueller Begabungen, ohne Kinder mit überfordernden Inhalten zu konfrontieren.

Pädagogische Fachkräfte gestalten Bildungsprozesse situationsbezogen und individuell, das heißt, die Interessen und Bedarfe der Kinder stehen im Mittelpunkt der pädagogischen Planung.

In der Auswahl ihrer Mittel haben die pädagogischen Fachkräfte Methodenfreiheit.

Die Obsorgeberechtigten werden im Sinne der Bildungspartner*innenschaft darüber informiert, welche Themen ihr Kind/ihre Kinder aktuell beschäftigen.

Schule:

Grundsätzlich hat eine Lehrperson gemäß § 17 SchuG (ein Bundesgesetz) in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schulen zu erfüllen. Der Grundsatzterlass zur Sexualpädagogik (in allen Bundesländern gültig) legt auch auf die Kooperation der Schule mit den Erziehungsberechtigten großen Wert. So gehören zur guten Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten u. a. Elternabende und die regelmäßige Information der Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Rolle der Eltern und Erziehungsberechtigten, denen im Kontext der sexuellen Bildung aufgrund ihrer zentralen Rolle im Leben der Schülerinnen und Schüler eine zentrale Aufgabe zukommt, wird hervorgehoben.

Im Rahmen der Verpflichtung der Eltern die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu unterstützen, muss im Gegenzug auch davon ausgegangen werden, dass die Eltern sich aktiv für das Geschehen an der Schule interessieren und die Möglichkeit nutzen, sich über die Schulbücher der Kinder, als auch durch Teilnahme an Info-Veranstaltungen, Elternabenden und Gesprächen mit Pädagoginnen und Pädagogen, über aktuelle Themen informieren.

Schulpartnerschaft auf Augenhöhe lebt von diesem gegenseitigen aktiven Interesse, von der Kommunikation und dem wechselseitigen Austausch.

Zu Frage 7a) Wenn ja, warum?

Zu Frage 7b) Wenn nein, wie wird dies unterbunden?

Zu Frage 8)

Wie viele Menschen in Wien sind absolut davon betroffen, sich nicht als weiblich oder männlich einordnen zu können? Bitte nach dem jeweiligen Alter gliedern.

Verlässliche Aussagen zur Zahl der intergeschlechtlichen Personen sind schwierig, da diese erst seit 2019 personenstandsrechtlich vom Österreichischen Verfassungsgerichtshof anerkannt werden und intergeschlechtliche Menschen davor bei ihrer Geburt einem der beiden Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ zugeordnet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Bettina Emmerling, MSc
Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin
für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte